

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Riebau und Jeebel,
beschlossen durch den Gemeindevorstand am ^{25.05.98} gemäß § 53 der kirchlichen
Verwaltungsordnung vom 05. September 1972 (ABI. 1985 S. 49) und
§ 22 der Friedhofsordnung vom 25.05.98.....

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Fälligkeit der Gebühr jeweils am 01.03. eines jeden Jahres, auf das Konto des Kirchlichen Verwaltungsamtes bei der Sparkasse Altmark West, BLZ 81055555, Konto-Nr. 3000004512

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbenener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 4

Gebührentarif

I Grabgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Verleihung einer Einzelgrabstätte für 30 Jahre | 100,00 DM |
| 2. Verleihung einer Doppelgrabstätte für 30 Jahre | 200,00 DM |
| 3. Verleihung einer separaten Kindergrabstätte für
30 Jahre (bis Vollendung des 10. Lebensjahres) | 50,00 DM |
| 4. Verleihung einer Urnengrabstätte für 30 Jahre | 100,00 DM |

5. Verlängerung der Nutzungszeit: bei Einzelgrabstelle	um 1 Jahr	3,00 DM
	um 5 Jahre	15,00 DM
bei Doppelgrabstelle	um 1 Jahr	6,00 DM
	um 5 Jahre	30,00 DM
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr (jährlich)		8,00 DM

II Beisetzungsgebühren

Urnenbeisetzungen auf vorhandene Grabstätten 50,00 DM
 Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 5

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Groß Chüden.
3. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Tageszeitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegkirchenrat

P. L. Schulz

(Mitglied)

U. Gohmann *Stummecke*

(Mitglied)

H. Schulz

(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk
des Evangelischen Konsistorium Magdeburg:



Auf Grund des Gemeindegkirchenrats-Beschlusses
vom *25.05.98* kirchenaufsichtlich genehmigt.
Tgb. Nr. Magdeburg, den *17.09.98*
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L. S.

P. L. Schulz